



Informationsblatt der Pfarre WEYER für Erwerber/Inhaber eines Nutzungsrechtes an einem Grab oder einer Urnenstätte

Sehr geehrte/r Grabnutzungsberechtigte/r!

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab bzw. einer Urnenstätte erworben. Im Interesse aller, die Gräber bzw. Urnenstätten auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der **diözesanen Friedhofsordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grab- und Urnenstättengestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf bzw. können Sie diese auf der Homepage nachlesen. Mit diesem Schreiben soll **nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen** werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten.

- 1) Die **Einteilung des Gräberfeldes** und die **Grab- und Urnenstättenvergabe** obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber (Urnenstätten), der Grababstände und der Wege festgelegt.
Grabeinfassung: Einzelgrab: 150 cm lang, 80 cm breit und 20 cm hoch
Doppelgrab: 150 cm lang, 160 cm breit und 20 cm hoch
Urnengrab: 100 cm lang, 75 cm breit und 20 cm hoch
Gesamthöhe des Grabdenkmales: max. 130 cm
Diese Maße sind daher bei der Errichtung von Grabeinfassungen einzuhalten und gegebenenfalls bei Neusetzung der Grabeinfassung nach einer Beisetzung zu korrigieren. Entspricht eine Grabeinfassung oder das Grabdenkmal nicht den Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einfordern. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die **Weitergabe** des Nutzungsrechtes an einem Grab (Urnenstätte) ist nur mit schriftlicher Bestätigung des alten und neuen Nutzungsberechtigten und deren Unterschriften möglich. Erst nach Vorlage bei der Friedhofsverwaltung und deren Zustimmung ist die Übertragung rechtswirksam.
- 3) Die nutzungsberechtigte Person hat das **alleinige Verfügungsrecht** über das Grab bzw. die Urnenstätte, dessen Belegung und Bepflanzung.
- 4) Verwenden Sie bei der **Bepflanzung** der Gräber möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.
- 5) Eine **Abdeckung** der Gräber mit Steinplatten, Zierkies, Kunststoff-Folien oder ähnlichem Material ist nach der Diözesanen Friedhofsordnung nur bis zu einem Ausmaß von **max. 50% der Fläche** zulässig!
- 6) **Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten.**
- 7) **Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), Pestiziden und Streusalz ist aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsbereich ausnahmslos untersagt.**

- 8) Bezüglich der **Abfallentsorgung** beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden, wie dies die gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- 9) Bei der **Gestaltung** des Grabdenkmales (Urnenstätte) sollte die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden. **Bei Neuerrichtung eines Grabdenkmals ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig**; übermitteln Sie bitte zeitgerecht vorab einen Entwurfsplan.
- 10) **Bitte beachten Sie, dass Nutzungsrechte an Gräbern und Urnenstätten durch Zeitablauf bzw. Nichtbezahlung der Nachlösegebühr, aber auch aufgrund von Unterlassung der Pflege nach erfolgloser Mahnung erlöschen können.**
Verlängern Sie daher rechtzeitig Ihr Nutzungsrecht durch die fristgerechte Bezahlung!
Hinweis: Bei Begleichung durch Familienangehörige oder andere Personen tritt keine Änderung des Nutzungsberechtigten ein.
Diese Zahlungen gelten, unabhängig von der zahlenden Person, als im Namen und für Rechnung der Nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
Der Nutzungsanspruch erlischt durch Nichtbezahlung der Nachlösegebühren.
- 11) **Im Falle einer Auflösung der Grabstätte** ist der Nutzungsberechtigte zur Übernahme aller anfallenden Kosten (z.B. Entsorgung der Grabeinfassung, des Grabdenkmales und die Einebnung) verpflichtet.
- 12) Umfasst eine Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz der Friedhofmauer, haben **alle Nutzungsberechtigten**, die Gräfte, Wand-, Reihen-, Urnengräber oder Urnennischen am Friedhof haben, im **Ausmaß der Größe ihrer Gräber und Urnennischen anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen**. Der Aufteilungsschlüssel wird über Vorschlag der Friedhofsverwaltung vom Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates festgelegt.
- 13) **Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte (Urnenstätte) gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Z.B., wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen oder Beschädigungen kommt. **Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmales.**
- 14) **Im gesamten Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht.** Deswegen ist auch z.B. **Folgendes untersagt:** Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Autos, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen und/oder bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofsverwaltung. Diese wird bemüht sein, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

Friedhofsverwaltung der Pfarre WEYER

Oberer Kirchenweg 1

3335 WEYER

Tel.: 07355/6274-11

Mail: pfarre.weyer@dioezese-linz.at

Homepage: <https://www.dioezese-linz.at/weyer>